


ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- VERKEHRSFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUBG)
- STRASSENBEREICHUNGSLINIE
- SICHTFLÄCHE
- ▨ UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORBEREITUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESMUSSSTANDORTSCHUTZGESETZES (§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUBG) HIER: LÄRMSCHUTZWALL
- ▤ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUBG)
- ZU ERHALTENDE BÄUME (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUBG)
- ▨ FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- ▨ UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJekten IM SINNE DES NATURSCHUTZGESETZES
- LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET "WESERTAL" (VERORDNUNG VOM 22.02.1980)
- ▨ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT DES HOCHWASSERSCHUTZES UND DIE REGELUNG DES MASSWASSERABFLUSSES HIER: GEBÄUDEFLÄCHE ÜBERSCHNEMMUNGSGEBIET DER WESER
- ÜBERSCHNEMMUNGSGEBIET

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- SICHTFLÄCHEN:**
SICHTFLÄCHEN SIND GEM. § 11 ABS. 2 NIEDERES STRASSENGES. (NSHG) VON JEDEM SICHTBAREN - EINSCHLIESLICH BEWEGUNG IN HÖHE VON 0,80 M HÖHE ÜBER DEN ANSCHLIEßENDEN FAHRRADWEGEN - BEDECKT FRIEDENHALTEN.
- WASSERSCHUTZ:**
DIE LÄRMSCHUTZWÄLLE IM NÖRDLICHEN ZWISCHENBEREICH MÜSSEN MIT IHREN BÜSCHEN UNTEREIN AN DAS STRASSENPROFIL ANGESCHLOSSEN. DIE STRASSESEITIGEN BÜSCHEN DÜRFEN EINE GERINERE NEIGUNG ALS 1 : 15 NICHT AUFWEISEN.
- MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT:**
DIE DAFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND IM RAHMEN VON AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN GEMÄSS § 9 UND 10 DES NIEDEREN NATURSCHUTZGESETZES NACH DEN ZU ERSTELLENDEN AUSBAUPLAN FÜR LANDSCHAFTPFLEGERISCHE MASSNAHMEN IN ABSTIMME MIT DER NÖRDLICHEN NATURSCHUTZSTELLE DES LANDESDIREKTORS SCHAUMBURG IM STÄNDIG GERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.
FOLGENDENDE SIND IN GESCHÜTTEN GRUPPEN UNTER WAHRUNG DER AUFLAGEN DER ÜBEREN MASSNEHMEN FÜR DAS ÜBERSCHNEMMUNGSGEBIET DER WESER ZU VERPFLANZEN:
GROSSKRONIGE LAUBBÄUME (WIE LINDE, STELEICHE) UND KLEINERE BÄUME (WIE SCHWARZELE, EIBENHOLZ, SANDERBE, ETC.) UND STRAUCHARTIGE GEMISCHTE (WIE BROMBEERE, SALWEDE, HASEL, SCHLEHE, WILDBROSE) IN BEREICH DES ÜBERSCHNEMMUNGSGEBIETES DÜRFEN NUR BÄUME MIT EINER STAMMDIAMETER > 7 CM ANGEPLANTZT WERDEN.
- SICHERUNG DES HOCHWASSERABFLUSSES DER WESER:**
IM BEREICH DES ÜBERSCHNEMMUNGSGEBIETES DER WESER SÜDLICH DES IN OST-WESTRICHTUNG FÜHRENDEN GRABENS DARF DIE GRADIENTE DER NEUEN KLEINEREN ZWISCHENWEGE KEINE > 3% NEIGUNG ÜBER 10 METR ÜBERSCHREITEN (§ 9 ABS. 2 BAUBG).

Beglaubigung:

Hiermit wird beglaubigt, daß die vorstehende Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans Nr. 5 Ortsteil Engern übereinstimmt.
Rinteln, den 15.11.1989
Stadtdirektor
im Auftrage:



STADT RINTELN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 5

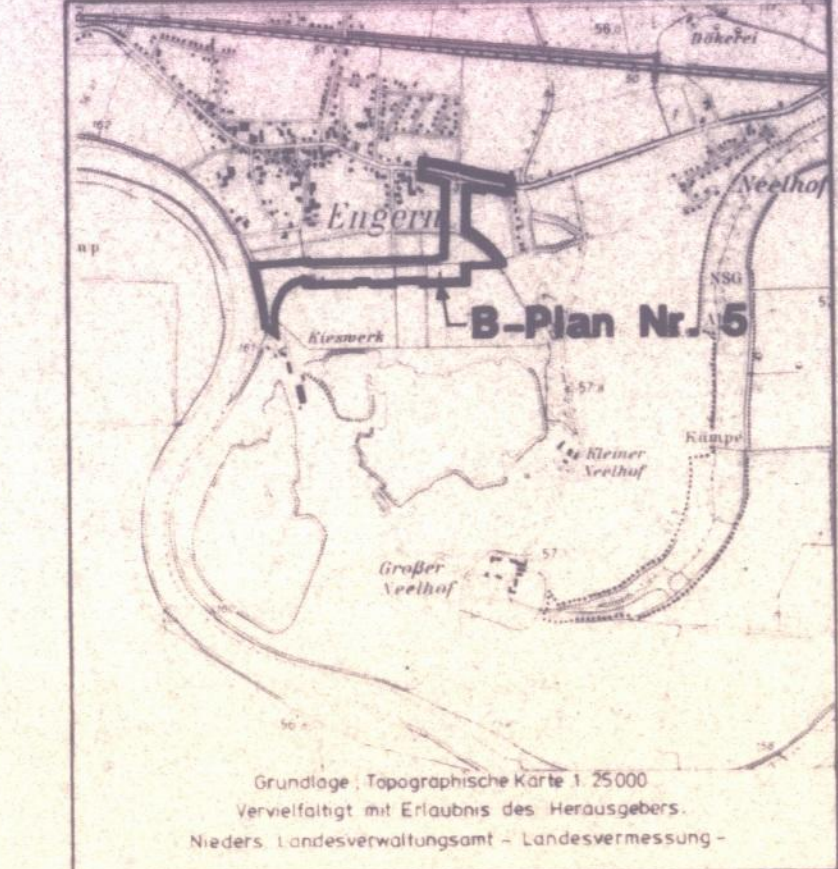
"ZUWEGUNG ZUM VERBUNDSTEINWERK AHE" (ORTSTEIL ENGERN)

MASSTAB 1:1000

Formblatt des Bebauungsplans

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.03.1989... den Entwurf des Bebauungsplans... beschlossen...
Rinteln, den 05.05.1989
gez. Büthe
Stadtdirektor

Übersichtsplan Maßstab 1:25000



Verfahrensvermerke beim Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.03.1989... den Entwurf des Bebauungsplans... beschlossen...
Rinteln, den 05.05.1989
gez. Büthe
Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.03.1989...

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.03.1989... den Entwurf des Bebauungsplans... beschlossen...
Rinteln, den 05.05.1989
gez. Büthe
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauB / § 8 Abs. 1 BauB...

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauB / § 8 Abs. 1 BauB...
Rinteln, den 27.09.1989
gez. Büthe
Stadtdirektor

Die Bauausführung des Bebauungsplans / Durchführung des Anzeigeverfahrens...

Die Bauausführung des Bebauungsplans / Durchführung des Anzeigeverfahrens...
Rinteln, den 30.10.1989
gez. Büthe
Stadtdirektor

Anmerkungen zu den Verfahrensvermerken beim Bebauungsplan:

- 1. Die Verfahrensvermerke sind bei Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen einzuhalten zu fassen. Das gleiche gilt, wenn der Bebauungsplan gemäß § 215 Abs. 3 BauB in Kraft gesetzt oder mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt wird.
- 2. Nichtzutreffendes streichen.
- 3. Nur wenn ein Aufstellungsbescheid angefallen vorliegt.
- 4. Die Interessierung durch die Gemeinde erfolgt entsprechend den Vorschriften der NSG.
- 5. Nur bei Bebauungsplänen nach Nr. 21.2.3b VV-BauB.
- 6. Nur bei Bebauungsplänen, bei deren Durchführung neue Grenzen gebildet werden, deren Verlauf durch den Bebauungsplan festgesetzt wird (vgl. Nr. 21.3.3 VV-BauB).
- 7. Über eine andere nach Nr. 21.3.1 VV-BauB zuständige Stelle wird der Planentwurf wegen Änderungen mehrfach nach § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauB angelegt, ohne daß dabei bestimmt wird, daß Änderungen und Ergänzungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können (§ 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauB), so sind hier nur die Zeichnungen für die letzte Auslegung zu versehen (vgl. Nr. 21.1 VV-BauB).
- 8. Nur falls erforderlich.



Morszeck
Mantelstraße 10/17 3250 Hameln 1
Telefon 05151/5 9331/2/3